

7. 1. Zum Begriff der Anstellungsurkunde nach § 1 des preussischen Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899.

2. Siegt eine nach dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 gültige Berufung als Beamter vor, wenn die Anstellungsbehörde dem Anzustellenden nur deshalb eine Anstellungsurkunde ausgehändigt hat, weil er ein rechtskräftiges Urteil dahin erstritten hatte, daß er bereits durch Übertragung obrigkeitlicher Befugnisse Beamter geworden sei?

Preuß. Kommunalbeamtengesetz vom 30. Juli 1899 (GS. S. 141) — RWG. — § 1. Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RWBl. I S. 433) — RRÄndG. — §§ 5, 6.

III. Zivilsenat. Ur. v. 5. Februar 1935 i. S. W. (Bekl.) w. Stadtgemeinde R. (Rl.). III 221/34.

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte war im Dezember 1913 von der klagenden Stadtgemeinde auf Privatdienstvertrag ausdrücklich lediglich zur Vertretung eines erkrankten Beamten und für die Dauer der Vertretungsnotwendigkeit als Hilfssteuererheber eingestellt, schließlich aber trotz Wiedereintritts des Erkrankten weiterbeschäftigt worden und zwar bis Ende September 1923. Seine Tätigkeit im städtischen Dienst endete infolge einer am 15. August 1923 mit Zustimmung des Betriebsrats (Angestelltenrats) ausgesprochenen Kündigung zum 30. September 1923, die er nach anfänglichem Widerstand schließlich nach Empfang einer Abfindungssumme hinnahm. In der Folgezeit machte er geltend, er sei — was bei den Abfindungsverhandlungen nicht bedacht gewesen sei — infolge weisungsmäßiger Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit Beamter der Beklagten geworden. Die Kündigung vom 15. August 1923 sei entgegen ortsgesetzlicher Vorschrift ohne Magistratsbeschluß ausgesprochen und deshalb unwirksam gewesen. Die Klägerin kündigte vorsorglich am 29. August 1929 auf Grund eines Magistratsbeschlusses von neuem zum 30. November 1929. Der Beklagte ließ auch diese Kündigung nicht gelten, weil mittlerweile die ortsgesetzlich zur Begründung lebenslänglicher Anstellung vor-

gesehene Frist von zehn Jahren abgelaufen sei. Der Bezirksausschuß trat ihm darin bei. In einem Vorprozeß hat die Klägerin auf Feststellung geklagt, daß die zum 30. November 1929 erklärte Kündigung wirksam und der Beklagte nicht auf Lebenszeit angestellter Beamter sei. Sie ist damit endgültig unterlegen zufolge Urteils des erkennenden Senats vom 8. März 1932 III 215/31.

Der Beklagte forderte am 5. Juni 1932 Ausstellung und Aushändigung einer Anstellungsurkunde, erhielt aber von der Klägerin einen ablehnenden Bescheid. Er stellte ihr darauf schriftlich seine Dienste zur Verfügung und erwirkte, als sie schwieg, beim Bezirksausschuß ihre Beurteilung zur Gehaltszahlung. Darauf erklärte er ihr mit Schreiben vom 30. August 1932, auf Grund der Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. März 1932 betrachte er sich als ihr lebenslänglich angestellter Beamter. Die Klägerin stellte ihn darauf Anfang September wieder in Dienst und behändigte ihm am 20. September 1932 folgende Urkunde:

Anstellungsurkunde.

Auf Grund der Reichsgerichtsentscheidung vom 8. März 1932 sind Sie Beamter der Stadtgemeinde K. auf Lebenszeit.

In dem Übersendungsschreiben teilte sie ihm mit, daß er die Amtsbezeichnung Stadtassistent zu führen habe und nach Besoldungsgruppe 8 und einem Besoldungsdienstalter vom 1. Juni 1914 Gehalt beziehe.

Nach Erlaß des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 eröffnete die Klägerin dem Beklagten durch Schreiben vom 11. September 1933, sie erkenne nunmehr seine Beamteneigenschaft nicht mehr an; mit Ende September 1933 stellte sie die Zahlung des Beamtengehalts an ihn ein. Der Beklagte wandte sich an den Bezirksausschuß und erzielte hier den Beschluß vom 9. November 1933, daß er lebenslänglicher Beamter der Klägerin sei und diese ihm seine Dienstbezüge mit 230,70 RM. monatlich zu zahlen habe. Die Klägerin hat darauf Klage erhoben mit dem Antrag, den Beschluß des Bezirksausschusses vom 9. November 1933 aufzuheben und festzustellen, daß dem Beklagten keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen sie zuständen.

Das Landgericht hat festgestellt, daß der Beklagte nicht Beamter der Klägerin sei und ihm ein Gehaltsanspruch seit dem 1. Oktober 1933 nicht zustehe. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Seine Revision führte zur Abweisung der Klage.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß das Beamtenrechts-Änderungsgesetz vom 30. Juni 1933 in § 5 die Beamten, die als solche berufen worden sind, denen gegenüberstellt, die ohne solche Berufung gemäß der Rechtsprechung des Reichsgerichts infolge ihrer Betrauung mit obrigkeitlichen und anderen öffentlichen Aufgaben Beamteneigenschaft erlangt haben. Richtig erkennt es auch den Willen des Gesetzes, daß Beamte der zweiten Art mit Rückwirkung nicht mehr die Rechte von Beamten haben sollen, selbst dann nicht, wenn gegenteilige Zusicherungen, Vereinbarungen, Vergleiche, rechtskräftige Urteile und Schiedsprüche vorliegen. Zu Unrecht rechnet es aber den Beklagten zu dieser Gruppe. Maßgebend ist im vorliegenden Falle § 6 Abs. 1 Satz 3 BVAnderG.:

Wenn in landesrechtlichen Vorschriften bestimmte Formen für die Begründung des Beamtenverhältnisses vorgesehen waren, so gelten bis zum Inkrafttreten dieses Kapitels nur diese Formen als Berufung im Sinne des § 5.

Ob vor dem Inkrafttreten des II. Kapitels des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes bei der Anstellung des Beklagten die vorgeschriebene Form gewahrt war, ist also nach § 1 RWG. zu beurteilen, wonach die Anstellung „durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde“ erfolgt. Über den Inhalt dieser Anstellungsurkunde sagt das Kommunalbeamtengesetz selbst nichts, namentlich ist hier im Gegensatz zu der auf dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz (§ 3 Nr. 1) beruhenden Neufassung des § 1 RWG. nicht vorgeschrieben, daß in der Urkunde die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sein müssen. Es ist unerlässlich, aber auch genügend, daß in der Urkunde der Wille der Anstellungsbehörde zum Ausdruck kommt, daß der Betreffende Beamter sein soll. Die Aushändigung einer derartigen Urkunde schafft das Beamtenverhältnis.

Im vorliegenden Fall ist die dem Beklagten ausgehändigte Urkunde selbst in ihrer Überschrift ausdrücklich als Anstellungsurkunde bezeichnet; sie läßt schon allein dadurch keinen Zweifel darüber, daß damit die Anstellung des Beklagten als städtischen Beamten erklärt werden soll. Es ist nicht erforderlich, daß die Anstellungsurkunde — etwa nach den Mustern, die in der Urweisung zur Ausführung des Kommunalbeamtengesetzes gegeben sind — gerade besagt, daß der Empfänger „hierdurch ernannt“ werde; es genügt auch die bloße

Feststellung, daß er Beamter sei. Wird eine diese Feststellung bescheinigende Urkunde ausgehändigt, so ist die in § 1 RBG. vorgeschriebene Form erfüllt. Im gegenwärtigen Fall kommt hinzu, daß dem Beklagten zugleich mit der Urkunde vom 20. September 1932 die schriftliche Erklärung zugestellt worden ist, daß er die Amtsbezeichnung als Stadtassistent zu führen habe, daß er einer bestimmten Beamtenbesoldungsgruppe zugeteilt und ein bestimmtes Beamtenbesoldungsdienstalter festgesetzt worden sei.

Wenn die Klägerin geltend macht und das Berufungsgericht seine Entscheidung darauf gestützt hat, daß das ganze Verhalten der Klägerin seinerzeit deutlich habe erkennen lassen, daß sie nicht den Willen habe, den Beklagten von sich aus zum Beamten zu machen, sondern daß sie sich lediglich der Rechtsprechung des Reichsgerichts füge, so wird damit die Bedeutung des Formalakts der Aushändigung der Anstellungsurkunde verkannt. Nach § 1 RBG. wird, wie schon gesagt, das Beamtenverhältnis dadurch begründet, daß eine Anstellungsurkunde ausgehändigt wird, in welcher der Wille, daß der Empfänger Beamter sein solle, unzweideutig zum Ausdruck kommt. Ob die Anstellungsbehörde der Meinung ist, der Betreffende sei, trotz Fehlens der Anstellungsurkunde, schon bisher Beamter gewesen und mit der Anstellungsurkunde solle ihm nur ein Ausweis über diese seine bereits erworbene Beamteneigenschaft behändigt werden, ist ohne Bedeutung. Denn unter allen Umständen vervollständigt die Aushändigung der Urkunde den gegenüber der Formvorschrift des § 1 noch unvollkommenen Anstellungsakts und erfüllt damit den Tatbestand der Anstellung. Mag auch die Klägerin das Verlangen des Beklagten nach einer Anstellungsurkunde zunächst abgelehnt und ihm auch sonst noch so deutlich zu erkennen gegeben haben, daß sie ihn weder als ihren Beamten anerkennen noch dazu machen wolle, so hat sie doch schließlich diesen Standpunkt ganz unverkennbar aufgegeben und mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit zum Ausdruck gebracht, daß sie den Beklagten fortan als ihren Beamten gelten lassen und behandeln wolle. Wenn sie in der Anstellungsurkunde auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 8. März 1932 verwiesen hat, so hat sie damit lediglich eine Begründung für ihre Sinnesänderung gegeben, nicht aber ihren Willen, den Beklagten als ihren Beamten anzuerkennen, irgendwie eingeschränkt. Die Klägerin war durch das Reichsgerichtsurteil nicht etwa zur Aushändigung einer

Anstellungsurkunde beurteilt worden — für welche Beurteilung übrigens die ordentlichen Gerichte gar nicht zuständig gewesen wären —; es war lediglich festgestellt, daß die Kündigung vom 29. August 1929 unwirksam, d. h. in vermögensrechtlicher Hinsicht unwirksam gewesen sei und die laufenden vermögensrechtlichen Ansprüche des Beklagten nicht zum Erlöschen gebracht habe. Wenn nunmehr die Klägerin unter Aufgabe ihres bisherigen Widerstands dem Beklagten eine Anstellungsurkunde aushändigte, so ist sie damit mindestens nach außen hin nach § 1 ABG. verfahren. Ein geheimer Vorbehalt ist, ebenso wie im bürgerlichen Recht (§ 116 BGB.), auch im öffentlichen Recht unwirksam. Die Klägerin kann deshalb nicht geltend machen, daß sie das von ihr Erklärte in Wirklichkeit nicht gemollt habe. Für den Beklagten konnte die Aushändigung der Urkunde trotz des darin enthaltenen Hinweises auf die Reichsgerichtsentscheidung vom 8. März 1932 nichts anderes bedeuten als die Nachholung der noch fehlenden Anstellungsform oder — anders ausgedrückt — als die förmliche Anstellung.

Die Klägerin hat notfalls geltend gemacht, sie sei an die Anstellung nicht gebunden, weil sie, wie auch der Beklagte, dabei von der irrigen Auffassung ausgegangen sei, dieser sei bereits ihr Beamter. Sie will die in den Urteilen des erkennenden Senats vom 22. November 1929 und vom 27. Juni 1933 (RGZ. Bd. 126 S. 243 und Bd. 141 S. 240 [259]) ausgesprochenen Grundsätze über die Rechtsfolgen eines gemeinsamen Irrtums über die objektive Grundlage einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auch auf den Fall einer Beamtenanstellung angewendet wissen. Das ist aber im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Geht man freilich von dem durch das Beamtenrechts-Änderungsgesetz rückwirkend geschaffenen Rechtszustand aus, so mögen beide Teile zu Unrecht das Bestehen eines — ohne Berufung des Beklagten zum Beamten, allein durch die Übertragung und weisungsmäßige Ausübung obrigkeitlicher Tätigkeit entstandenen — Beamtenverhältnisses angenommen haben. Für die Frage des gemeinsamen Irrtums kann aber nicht die nachträglich mit Rückwirkung geänderte Rechtslage, sondern nur die im Augenblick der Anstellung wirklich gegebene Lage entscheiden. Diese war aber so, daß die Klägerin rechtskräftig beurteilt war, dem Beklagten Beamtengehalt zu zahlen, weil er schon Beamter war. Die Parteien haben sich also damals nicht geirrt.

Eine Anfechtung nach § 119 BGB., worauf sich die Klägerin in den Vorinstanzen noch berufen hat, kommt, wie nicht weiter ausgeführt zu werden braucht, ernsthaft nicht in Frage.

Eine ausdehnende Auslegung des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes, durch die auch der vorliegende Fall ergriffen würde, ist nicht angängig. Er zeigt zwar die Besonderheit, daß der Beklagte zunächst Ansprüche gegen die Klägerin nur daraus herleiten konnte, daß er durch Ausübung obrigkeitlicher Befugnisse ihr Beamter geworden sei, und daß sich die Klägerin erst, nachdem die Gerichte in diesem Punkte zu ihren Ungunsten entschieden hatten, dazu entschlossen hat, die gesetzliche Form des § 1 Satz 2 BGB. zu erfüllen. Indessen kann der tatsächliche Zusammenhang, der danach zwischen der formgerechten Berufung des Beklagten in ein Beamtenverhältnis und seiner vorangegangenen, nunmehr nach dem Beamtenrechts-Änderungsgesetz rechtlich bedeutungslosen Betrauung mit öffentlichen Aufgaben besteht, nicht dazu führen, die gesetzliche Rückwirkung auf seine allen Erfordernissen entsprechende Anstellung als Beamter zu erstrecken. Nach dem früheren Rechtszustand, wie das Reichsgericht ihn in seiner Rechtsprechung entwickelt hatte, konnte jemand auf zweierlei Weise Beamter werden: entweder dadurch, daß ihm von der dafür zuständigen Stelle obrigkeitliche Befugnisse übertragen wurden, oder dadurch, daß die Behörde ihren Willen erklärte, ihn als Beamten anzustellen (vgl. RGZ. Bd. 108 S. 418). Die erste Möglichkeit hat das Beamtenrechts-Änderungsgesetz mit rückwirkender Kraft beseitigt. Die zweite, die es „Berufung als Beamter“ nennt, hat es aufrechterhalten. Insofern fordert es nur Erfüllung der landesrechtlich bestimmten Formen (§ 6 Abs. 1 Satz 3). Es scheidet mit voller Klarheit und läßt unzweifelhaft erkennen, daß die früheren Anstellungen bestehen bleiben sollen, wenn sie — was hier, wie dargelegt, der Fall ist — in den gesetzlichen Formen vorgenommen worden sind, während lediglich die hoheitsrechtliche Betätigung die Kraft verlieren soll, ein Beamtenverhältnis zu begründen. Diese besitzt also auch für den Beklagten keine Bedeutung mehr. Unberührt bleibt aber andererseits seine formgerechte Berufung in ein Beamtenverhältnis. Daß sie tatsächlich veranlaßt worden ist durch die frühere Rechtsanschauung, auch die hoheitsrechtliche Betätigung verleihe Beamteneigenschaft, begründet keinen für die Anwendung des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes rechtlich bedeutsamen Zusammenhang zwischen dieser Betätigung und der

ihr folgenden Ernennung. Denn das genannte Gesetz trennt in seinen §§ 5 und 6 beide Arten des Entstehens eines Beamtenverhältnisses mit aller Bestimmtheit. Es würde mithin einen unstatthafter Eingriff in das wohlabgewogene Verhältnis dieser Vorschriften bedeuten, wenn man der formgerechten Berufung des Beklagten in ein Beamtenverhältnis deshalb die Wirksamkeit versagen wollte, weil er vor Erlaß des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes noch eine zweite, jetzt bedeutungslose Art des Erwerbs der Beamteneigenschaft für sich hat anführen können.